

### 3. Die Normen des Handelsschutzgesetzes im einzelnen

Bei der Erläuterung dieses Strafgesetzes ist es erforderlich, die sehr bedeutungsvolle Richtlinie des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 4 heranzuziehen, da sie die Grundlage für die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften darstellt.

Es sei vorweg bemerkt, daß die Beschlüsse über die Einleitung des neuen Kurses auch eine ernsthafte Kritik an der bisherigen Rechtsprechung zum Handelsschutzgesetz enthielten, da bis dahin dieses Gesetz mit seinen harten Strafen vielfach formal auf alle illegalen, auch die kleinsten Warentransporte, angewandt worden war. Partei und Regierung gaben den Hinweis, daß entsprechend den Grundsätzen bei der Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes auch die Verfahren nach dem Handelsschutzgesetz zu behandeln seien. Danach kann dieses Gesetz nur dann herangezogen werden, wenn die begangene Straftat unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände einen derart gefährlichen Charakter trägt, daß sie ihrem Wesen nach auch tatsächlich einen Angriff auf den innerdeutschen Handel darstellt. Diesen Grundsatz legte das Oberste Gericht in der genannten Richtlinie nieder und gab damit allen Organen der Justiz eine wertvolle Anleitung und Hilfe.

#### a) § 2 Abs. 1 HSchG

Das durch diese Bestimmung geschützte Objekt ist die dem Interesse der Sicherung, Festigung und Entwicklung unserer demokratischen Friedenswirtschaft dienende staatlich kontrollierte Warenbewegung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland.

Wie bereits in der Vorbemerkung betont, ist es besonders wichtig, festzustellen, daß das HSchG nicht Verstöße gegen die Bestimmungen über die Warenbewegung schlechthin, sondern nur solche illegalen Warenbewegungen erfaßt, die Angriffe gegen den innerdeutschen Handel darstellen. Wann ein solcher Angriff vorliegt, wird in der Richtlinie dargelegt. Maßgebend sind die objektiven und subjektiven Umstände der Tat,<sup>114)</sup> die unter Anwendung der dialektischen Methode im Hinblick auf eine richtige Objektsbestimmung zu beurteilen sind. Es ist daher erforderlich, bei der Darlegung der übrigen Elemente des Verbrechens die besonderen Umstände objektiver und subjektiver Natur hervorzuheben, bei deren Vorliegen erst von einem Angriff auf den innerdeutschen Handel und damit von einer Verletzung' des HSchG gesprochen werden kann.

Die objektive Seite besteht im Unternehmen eines gesetzwidrigen Warentransportes. Daß bereits das Unternehmen eines gesetzwidrigen Warentransportes unter Strafe gestellt ist, zeigt, daß diese Verbrechen

---

114) Vgl. Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 4, Teil III, Ziff. 1.